

welche daraus hervorgehen werde, wenn ein Mitglied der einen Kammer auch in der andern seine Anträge und Wünsche anbringen könne; und sie haben endlich, wie mir es geschienen hat, auf den einmüthig gefaßten Beschluß ein Gewicht gelegt, um die Kammer für das Beharren bei früher genommener Ansicht zu gewinnen. Es sei mir gestattet, diese Argumentation mit einigen Gegengründen zu beleuchten, in so weit ich glaube, daß das, was ich dagegen vorzubringen vermag, weder in der 10. Sitzung durch den Herrn königl. Commissar geäußert, noch im Berichte der Deputation gesagt worden ist. — Was die Verfassungsurkunde anlangt, so ist im Separatvoto auch auf §. 109 Bezug genommen worden, und zwar hat man sich auch hier nur an die drei ersten Zeilen des dritten Satzes gehalten, welche also lauten: „Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.“ Inzwischen belehrt eben so bündig die zweite Periode desselben Satzes, welche in folgende Worte gefaßt ist: „Diese (nämlich die betreffende Kammer) entscheidet, ob und auf welche Weise selbige (nämlich des Mitglieds Anträge) in nähere Erwägung gezogen werden sollen.“ Ich sage, auch diese Periode scheint mir bündig darzuthun, was in der ersten als Vorschrift aufgestellt ist und ziehe ich hierzu nun noch die dritte Periode in folgenden Worten: „Nimmt sie sich (nämlich die Kammer, zu welcher Petent gehört) in Folge der geschehenen Erörterungen der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.“ In dieser letzten Periode ist das Wörtchen „nur“ enthalten und die enge Verbindung der drei Theile des fraglichen Satzes ergänzt, was man in der ersten Periode desselben vermißt zu haben glaubte, indem dort vor dem Worte: „befugt“, die Befugniß der Stände darthwendend, nicht durch die gedachte Partikel „nur“ bestimmter bezeichnet worden ist, daß lediglich in der Kammer, welcher das Mitglied angehört, von ihm eine ständische Petition angebracht werden möge. Wenn ich nun die zwei folgenden Perioden des dritten Satzes der 109. §. der Verfassungsurkunde so klar und überzeugend finde, um, als Erläuterung für die erste Periode desselben Satzes, jeden Zweifel zu beseitigen: so muß ich auch gestehen, daß die fehlende Partikel „nur“, welche auch im Separatvoto der abweichenden Deputationsmitglieder wiederum zu Gunsten ihrer Ansicht erwähnt worden ist, nicht wesentlich erforderlich sei, um die bestimmte Bedeutung der ersten Periode des fraglichen Satzes darzuthun, und demnach glaube ich, daß der Sinn der Verfassungsurkunde, was diesen Punkt anlangt, vollkommen mit der Ansicht sich vereinigen läßt, welche im allerhöchsten Decrete jetzt ausgesprochen worden ist. Nun ist ferner von den Separatvotanten zu erkennen gegeben worden, daß die Landtagsordnung, welche lediglich ein Provisorium sei, nicht dazu dienen könne, um eine Bestimmung der Verfassungsurkunde authentisch zu interpretiren. Damit habe ich auch mein vollständiges Einverständnis zu erklären; inzwischen glaube ich, mag unsere

Landtagsordnung, welche eine Geschäftsanweisung ist, die nicht verändert werden darf, insofern nicht Regierung und Stände darüber sich vereinigen — ich bin der Meinung, will ich sagen — daß diese Geschäftsordnung wohl citirt werden mag, um die §. 109 der Verfassungsurkunde, das Petitionsrecht der Stände betreffend, weiter zu erläutern. In dieser Hinsicht wird die 116. §. der Landtagsordnung nach meiner Ueberzeugung, als eine Quelle zur Auslegung jenes Punktes der Verfassungsurkunde, füglich dienen können. Die Landtagsordnung ist ausgesprochenemmaßen eine, seit drei Landtagen geltende Geschäftsordnung, eine Autorität, wovon Abweichungen unserer Seite nur dann unbedingt gestattet sind, wenn kein Widerspruch gegen diese Ausweichungen Seiten der Staatsregierung erhoben wird. Ich bin also hier der Ansicht, daß man auch die Landtagsordnung bei der Argumentation geltend machen könne, und sich nicht deshalb abhalten lassen dürfe, weil sie als ein Provisorium besteht. Die geehrten Separatvotanten haben auch die Meinung ausgesprochen, daß es nutzenbringend und heilsam sein werde, wenn die Mitglieder der einen Kammer die Befugniß hätten, auch in der andern ihre Wünsche und Anträge vorzubringen. Damit könnte ich mich aber nicht einverstanden erklären; vielmehr müßte ich es wirklich für sehr bedenklich erachten, wenn ein solches Zugeständniß ausdrücklich ertheilt würde, demzufolge die Mitglieder der einen Kammer die Befugniß erlangten, Petitionen auch in der andern anzubringen. Ich müßte es um deswillen bedenklich finden, weil wir ja nur durch einmüthiges Wirken, durch Beschlüsse, die die Beistimmung der Majorität erlangen, unsere Ansichten überhaupt nützlich, wirksam machen können. Auch frage ich, wenn ein dieseitiges Mitglied eine Petition in der andern Kammer einbringt, wenn er seinen Wunsch und Antrag dem Urtheil einer anderen Körperschaft unterwirft, ob er nicht dadurch von Hause aus gleich ein Mißtrauen zu erkennen giebt, gegen diese Verbindung, in der er zu wirken berufen ist, indem er sich absichtlich der Collegialität zu entziehen sucht. Ist nun aber für ein solches Mitglied der Grund also zu handeln nur dann vorhanden, wenn er für seine Ansichten hier keine, dagegen eine große Willfährigkeit in der andern Kammer erwarten darf, so muß man voraussetzen, daß der Petent überzeugt sei, in der jenseitigen Kammer viele Mitglieder zu finden, welche für seine Ansicht gestimmt sind. Dann wäre es doch wirklich aber ein Unglück, wenn sich dort Niemand finden sollte, der seinen Antrag sofort als den seinigen einzubringen geneigt wäre. Ich glaube daran erinnern zu müssen, daß, wo von Befugnissen, von Rechten die Rede ist, daß da in socialen Verhältnissen immer eine Verpflichtung neben Befugnissen und Rechten stehe, und das scheint mir eine wichtige Verpflichtung, daß ein Mitglied sich wohl vorsehe, nicht von Hause aus einen Widerwillen durch die Form, in die sein Antrag eingekleidet ist, bei seiner Kammer hervorzurufen. — Ich glaube aber, daß ein solcher Widerwille hier entstehen müsse, wenn ein Mitglied in der jenseitigen Kammer eine Petition einreicht. Ich glaube, daß man seinen Zwecken augenblicklich dadurch ent-